

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Akt. Nr. 20/2012/0021

Wien, am 7. August 2012

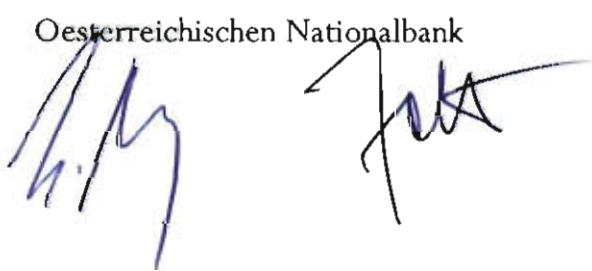
Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs  
beim Internationalen Währungsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 18.6.2012, GZ BMF-200315/0008-III/1/2011, zugeleiteten Entwurf zu dem o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage unsere an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium  
der  
Österreichischen Nationalbank



Anlage

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Abteilung III/1  
 zu GZ. BMF-200315/0008-III/1/2011  
 Hintere Zollamtsstraße 2b  
 1030 Wien

DIREKTORIUM

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Akt. Nr. 20/2012/0021

Wien, am 7. August 2012

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18.6.2012, GZ. BMF-200315/0008-III/1/2011, teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Österreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf keine Einwände bestehen.

Wir dürfen Ihnen jedoch wie folgt einige Änderungsvorschläge für das Vorblatt unterbreiten, um gegebenenfalls Unklarheiten entgegenzuwirken:

#### ad Vorblatt

- Im Punkt „Finanzielle Auswirkungen“ sollte im 3. Satz eine Änderung der im Klammerausdruck genannten Summe durch „ca. 2,2 Mrd. Euro“ vorgenommen werden.
- Im 4. Satz sollte der Klammerausdruck teilweise angepasst werden, sodass dieser lautet: „(...; 25% der Quotenerhöhung müssen jedenfalls zunächst automatisch an den IWF überwiesen werden)“.
- Der 6. Satz sollte wie folgt abgeändert werden: „Werden der Berechnung der gegenwärtige SZR Zinssatz und der Leitzinssatz der EZB zugrunde gelegt, dann ergibt sich bei vollständiger Inanspruchnahme durch den IWF ein potentieller jährlicher maximaler Zinsentgang für die OeNB in der Höhe von ca. 13 Mio. SZR (ca. 15 Mio. Euro).“

- Der 7. Satz sollte dahingehend abgeändert werden, dass dieser lautet: „Dieser Zinsentgang, der zu einer geringeren Gewinnabfuhr der OeNB führt, ist dauerhaft, so lange und in dem Umfang, in dem der IWF die österreichischen Quotenmittel für seine Programme benötigt.“
- Im Anschluss sollte ferner folgender Satz hinzugefügt werden: „Ist die Rendite der OeNB für Veranlagungsalternativen höher als der Leitzinssatz der EZB, so ist auch die potentielle Ergebnisverminderung entsprechend höher.“
- In der Fußnote sollten die Zinssätze sowie der USD-Umrechnungsbetrag bei der Finalisierung des Gesetzesentwurfs auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Direktorium

der

Oesterreichischen Nationalbank

